

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Beitzelle oder deren Raum 15 Pfg.,
Wekamezelle 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von S. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion B. Lange, Ems.

Nr. 155

Diez, Donnerstag den 6. Juli 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Abt. II. Tgb.-Nr. 9746.

Coblenz, den 3. 7. 16.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich, unter Aufhebung der für das Bad Ems erlassenen Verordnung der Kommandantur vom 9. 6. 16. Abt. II Nr. 9062, für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

Allen Schank- und Gastwirtschaften ist es verboten, Lazarettkranken Unteroffizieren und Mannschaften, die dadurch, daß sie kein Seitengewehr tragen, kenntlich sind, Speisen und Getränke zu verabfolgen. Ausgenommen sind diejenigen Wirtschaften, in denen Lazarettkranke untergebracht sind, und solche Konditoreien, Kaffeewirtschaften usw., in denen keine alkoholischen Getränke zum Ausschank gelangen.

**Der Kommandant der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein:**

gez. v. Luchwald,
Generalleutnant.

Abt. II. Tgb.-Nr. 10172.

Coblenz, den 1. Juli 1916.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich:

Die Verordnung der Kommandantur vom 10. 5. 1916, Abt. II. Nr. 7258

betr. Schächten des Schlachtviehes wird aufgehoben.

**Der Kommandant der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein:**

gez. v. Luchwald,
Generalleutnant.

Abt. II. Tgb. Nr. 10 228.

Coblenz, den 1. Juli 1916.

Verordnung.

Unter Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen verordne ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein folgendes:

1. Die Beleuchtung der Straßen längs der Rhein-, Mosel- und Lahnufer ist um 10 Uhr abends abzustellen, insofern sie nicht durch besondere Vereinbarung seitens der zuständigen Behörden mit der Kommandantur zugelassen ist.
2. Die Lichter innerhalb der Häuser längs der Rhein-, Mosel- und Lahnufer sind nach Eintritt der Dunkelheit durch Läden, Vorhänge usw. abzublenden.
3. Die Bekanntmachungen vom 4. 8. 14., 11. 8. 14., 23. 8. 14. werden aufgehoben.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

**Der Kommandant der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein:**

gez. v. Luchwald,
Generalleutnant.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Süßstoff. Vom 20. Juni 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. März 1916, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 213) wird folgendes bestimmt:

Die Reichszuckerstelle wird ermächtigt, in Fällen dringenden Bedarfs zu anderen als den in den Bekanntmachungen vom 25. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) und vom 7. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) bezeichneten Zwecken an Kommunalverbände Süßstoff nach Maßgabe der verfügbaren Bestände zu übertreiben.

Die Kommunalverbände haben den Bezug und Verbrauch von Süßstoff in ihrem Bezirke nach näherer Anweisung der Reichszuckerstelle zu regeln.

Berlin, den 20. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Verordnung

über die Bereitung von Backware. Vom 20. Juni 1916.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Bereitung von Roggenbrot kann an Stelle von Kartoffel auch Weizenschrot in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden (§ 5 Abs. 2, 5 der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware in der Fassung vom 26. Mai 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 413 —).

§ 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 20. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 24. Juni 1916.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

In gewerblichen Betrieben sowie in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Nahrungs-, Genuss- und kosmetische Mittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden, darf Zucker bis auf weiteres nicht mehr verwendet werden zur Herstellung von

1. Dunstobst oder Kompott (eingemachte ganze Früchte oder größere Fruchtstücke),
2. gezuckerten (kandierten) Früchten,
3. Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlenäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlenäure beruht,
4. Wermutwein und wermutähnlichen, mit Hilfe von weinähnlichen Getränken hergestellten Genussmitteln, Likören und süßen Trankbranntweinen aller Art, Bowlen (Maitrank, Maitain und dergleichen), Punch- und Grogetrakten aller Art sowie zur Bereitung von Grundstoffen für solche und ähnliche Getränke,
5. Essig,
6. Mostich und Senf,
7. Fischmarinaden,
8. Kautabak,
9. Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle.

§ 2.

In den im § 1 bezeichneten Betrieben darf Zucker verwendet werden zur Herstellung von

1. Marmeladen nur soweit, daß in der fertigen Marmelade nicht mehr zugesetzter Zucker als 50 vom Hundert der fertigen Obstdauerware enthalten ist,
2. Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlenäuregehalt nicht ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlenäure beruht, nur soweit der Zusatz zur Gärung erforderlich ist,

2. Obst- und Beerentwein nur soweit, daß im fertigen Obst- und Beerentwein bei vollständiger Vergärung nicht mehr als 8 Gramm Alkohol in 100 Kubikzentimeter enthalten ist.

§ 3.

Die Reichszuckerstelle kann beim Vorliegen eines besonderen Bedarfs Ausnahmen gestatten.

§ 4.

Wer bisher Zucker zu einem der im § 1 und 2 bezeichneten Zwecke verarbeitet hat, hat dem Kommunalverbände bis zum 1. Juli Anzeige darüber zu erstatten, welche Mengen von Zucker er besitzt und zu welchem Zwecke sie verarbeitet werden sollen. Der Kommunalverband hat der Reichszuckerstelle die angezeigten Mengen bis zum 10. Juli mitzuteilen.

§ 5.

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen Zucker bezogen und verwendet werden darf, erteilt die Reichszuckerstelle die Bezugsscheine nach Maßgabe der verfügbaren Bestände an Zucker und der Dringlichkeit des Bedarfs. Die Reichszuckerstelle wird ermächtigt, dabei Bedingungen für die Herstellung und die Abgabe der Ware aufzustellen.

§ 6.

Für die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade erteilt die Zuckerteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe in Würzburg die Bezugsscheine nach Maßgabe der Gesamtmenge von Zucker, die die Reichszuckerstelle hierzu für bestimmte Zeitabschnitte festsetzt. Hierbei soll kein gewerblicher Betrieb, soweit dies nicht bereits geschehen ist, zu Süßigkeiten und Schokolade mehr als den vierten Teil der Zuckermenge erhalten, die er in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 hierzu verarbeitet hat. Wer im Jahre 1916 mehr Zucker erhalten als ihm hiernach zusteht, hat insoweit keinen Anspruch mehr auf Zuteilung von Zucker.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. wer den von der Reichszuckerstelle nach § 5 gegebenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
3. wer vorsätzlich die nach § 4 Satz 1 erforderliche Anzeige innerhalb der gesetzten Frist nicht erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann Zucker, der nicht oder nicht richtig angegeben worden ist, eingezogen werden.

Berlin, den 24. Juni 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage.
Freiherr von Stein

Verordnung

über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels. Vom 24. Juni 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Handel mit Lebens- und Futtermitteln ist vom 1. August 1916 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Lebens- oder Futtermitteln getrieben haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf

1. den Verkauf selbstgezoener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei;

2. Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden;
3. Personen, die nach anderen während des Krieges erlassenen Vorschriften bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln erhalten haben, in den Grenzen der erteilten Erlaubnis;
4. Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Lebens- und Futtermitteln übertragen ist, auf letztere in den Grenzen der Uebertragung.

§ 2.

Als Lebens- und Futtermittel im Sinne dieser Verordnung gelten auch Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden.

§ 3.

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit bestimmten Lebens- oder Futtermitteln in einzelnen Teilen des Reichs anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

Sie kann versagt werden, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen, oder wenn der Antragsteller vor dem 1. August 1914 mit Lebens- oder Futtermitteln nicht gehandelt hat.

§ 4.

Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 kann der Handel in solchen Fällen untersagt werden.

§ 5.

Gegen die Versagung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Untersagung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie zur Untersagung des Handels sind durch die Landeszentralbehörden besondere Stellen zu errichten, denen Vertreter des Handels angehören müssen. Den Vorsitz hat ein Beamter zu führen. Vor der Bestellung der Vertreter des Handels sollen die amtlichen Handelsvertretungen gehört werden.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind.

Ist der Vorsitzende der zunächst entscheidenden Stelle mit der Entscheidung nicht einverstanden, so kann er die Entscheidung der Beschwerdebehörde herbeiführen. Die zur Entscheidung berufenen Stellen und Behörden können die Vorlegung der Handelsbücher sowie anderer Beweismittel über die geschäftliche Tätigkeit des Antragstellers verlangen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen das Nähere über die Zusammenfassung der Stellen und das Verfahren.

§ 7.

Vertlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs, der gegründet werden soll, liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dem der Handel betrieben wird oder betrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 8.

Wird die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen, oder wird der Handel untersagt, so hat der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung und in Ermangelung einer inländischen Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung befindet, die Vorräte an Lebensmitteln zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händ-

lers zu verwerten. Ist Beschwerde (§ 5) eingelegt, so ist mit der Uebernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme und Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig die von den Landeszentralbehörden bestimmte Behörde.

Die Landeszentralbehörden können die dem Kommunalverbande nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung auf eine andere Stelle übertragen.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer ohne die erforderliche Erlaubnis entgegen einer nach § 4 Abs. 2 erfolgten Untersagung mit Lebens- oder Futtermitteln Handel treibt.

§ 10.

Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen finden die Vorschriften in den §§ 1 bis 9 keine Anwendung.

Der Wandergewerbeschein, die Legitimationskarte und dergleichen (Titel II und III der Reichsgewerbeordnung) sind aber zu entziehen oder zu versagen, wenn bei demjenigen, für den sie beantragt oder erteilt sind, Umstände vorliegen, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 rechtfertigen würden.

§ 11.

Wer den Preis für Lebens- oder Futtermittel durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12.

Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. ohne vorherige Genehmigung der Polizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, des Wohnorts des Anzeigenden sich zum Erwerb von Lebens- oder Futtermitteln zu er bieten oder zur Abgabe von Preisangeboten auf sie aufzufordern;
2. bei Ankündigung über Erwerb oder Veräußerung von Lebens- oder Futtermitteln oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte und über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

Das Verbot im Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Behörden. Die Landeszentralbehörden können die Erteilung der Genehmigung einer anderen Behörde als der Ortspolizeibehörde übertragen.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen über Lebens- und Futtermittel auf die Dauer von mindestens drei Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Eine Prüfungspflicht dahin, ob die Anzeigen dem Verbot im Abs. 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 12 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

Werden in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 2 die Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

Die Verordnung tritt mit dem 28. Juni 1916 in Kraft.
Berlin, den 24. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische. Vom
24. Juni 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 1.
Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) wird über die Rege-
lung der Preise für Süßwasserfische folgendes bestimmt:

I.

Beim Verkaufe von Süßwasserfischen im Großhandel
dürfen für fünfzig Kilogramm Reingewicht einschließlich
Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden:

- bei Karpfen 105 Mark,
- bei Schleien 125 Mark,
- bei Hechten 120 Mark,
- bei Bleien oder Brachsen von 1 Kilogramm und dar-
über 80 Mark,
- unter 1 Kilogramm 60 Mark,
- bei Plögen und Kottaugen von 1 Kilogramm und darüber
60 Mark,
- unter 1 Kilogramm 50 Mark.

II.

Insofern für Süßwasserfische gemäß § 4 der Verord-
nung des Bundesrats vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S.
347) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinverkauf an den
Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für 0,5 Kilo-
gramm folgende Sätze nicht übersteigen:

- bei Karpfen 1,30 Mark,
- bei Schleien 1,50 Mark,
- bei Hechten 1,50 Mark,
- bei Bleien oder Brachsen von 1 Kilogramm und darüber
1,00 Mark,
- unter 1 Kilogramm 0,75 Mark,
- bei Plögen und Kottaugen von 1 Kilogramm und darüber
0,75 Mark,
- unter 1 Kilogramm 0,65 Mark.

Bei abweichender Anordnung der Grundpreise gemäß
§ 3 der Verordnung des Bundesrats vom 1. Mai 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 347) tritt eine entsprechende Aenderung
dieser Sätze ein.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft. Die Bekanntmachung über die Festsetzung von
Preisen für Süßwasserfische vom 5. Dezember 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 804) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
v. Batocki.

Nichtamtlicher Teil.

Liebknecht.

Zum Fall Liebknecht berichtet das Berliner Tageblatt:
Der Vorstand der sozialdemokratischen Fraktion des Abge-
ordnetenhauses habe beschlossen, zu versuchen, für den Fall,
daß das gegen Liebknecht gefällte Urteil bis zum Wieder-
zusammentritt des Landtages rechtskräftig geworden sei, eine
sofortige Entlassung aus der Haft, für den Fall, daß das
Verfahren vor dem Oberkriegsgericht bis zur Zeit noch
schwebt, die Einstellung des Verfahrens für die Dauer
der Session zu beantragen.

Schweiz.

BB. Bern, 4. Juli. (Nichtamtlich.) Das Berner
Tagblatt läßt sich von seinem Vertreter über den Verlauf
der Lausanner Nationalitätenkonferenz und
die Stimmung in ihr berichten. Nach dem Hinweis auf die
Tagesordnung, in der Frankreichs und Englands Söhne
aufgefordert werden, ihr Blut nicht für die Knechtung
aller der Nationen zu vergießen, die unter Rußlands Joch
seufzen, heißt es: Von den Deutschen wurde, abgesehen
von einzelnen Angriffen der Welschen, bei den Dekretierten
wenig gesprochen. Aber auch ohne von ihm zu sprechen,
dachte man seiner. Man dachte an Deutschland, wenn man
die Hoffnung auf Befreiung von Rußland aus-
sprach, auch wenn man Frankreichs Verdienste um die
Ideale der Freiheit und des Rechtes pries. Denn wer
empfind nicht die bittere Tragik, die für die unterdrückten
Völker darin liegt, daß gerade jene beiden Länder, von
denen sie soviel erhoffen, einander zerfleischen. Frankreich,
das den kleinen Nationen einst viel geistiges Nützzeug für
ihren Unabhängigkeitskampf lieferte, und Deutschland, das
mit eisernen Waffen in der Hand ihre Befreiung vollzieht.

Japanische Annäherung.

Haag, 4. Juli. (zf.) Die Sumatra Post beschreibt
die Anhaltung des niederländischen Dampfers
„Schauten“ durch ein japanisches Kriegsschiff
in den niederländisch-indischen Binnengewässern. Die An-
haltung selbst ging an der Karimon-Insel an der Ost-
Sumatranküste vor sich. Die Sumatra-Post protestiert
energisch gegen dieses Vorgehen. Falls Japan aus eigener
Initiative handle, so widerspreche dies dem öffent-
lich gegebenen Gelöbnis Greys, daß Japan seine
Handlungen in diesem Krieg nicht südlich der
Philippinen ausdehnen werde. Falls auf diplo-
matischem Wege diesem Vorgehen Japans kein Ende gemacht
werden könne, so müsse dafür gesorgt werden, daß die
niederländisch-indischen Schiffe durch Kriegsschiffe begleitet
würden. Vor kurzem sei sogar ein Schiff der niederländisch-
indischen Regierungsmarine während der Nacht durch ein
japanisches Schiff belästigt worden. Später hätten die Ja-
paner ihren Irrtum eingesehen und sich entschuldigt.

Kreis-Pferdeversicherungs-Berein Untertannus- und Unterlahnkreis.

Sonntag, den 9. Juli 1916,
nachmittags 2 1/2 Uhr

findet bei Gastwirt Dembach, Solzhauß die diesjährige

General-Versammlung

des Pferdeversicherungsvereins statt, wozu die Mitglieder
höflich eingeladen werden.

Solzhaußen a. A., den 4. Juli 1916.

9788

Der Verwalter:
Ernst.

Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot ver-
schwendet, veründigt sich am Vaterlande
und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!